

Stadt Nidderau



Abfallgebührenvorkalkulation
für das Haushaltsjahr 2024

Abfallgebührenkalkulation
Vorkalkulation für das Haushaltsjahr 2024
der Stadt Nidderau

Erarbeitet von:

Unternehmensberatung KalusControl



und in Zusammenarbeit mit der Stadt Nidderau



Schriftlicher Verfasser:

Julian Haunold

Consultant, KalusControl Unternehmensberatung

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Zusammengefasstes Ergebnis und Interpretation	4
2.1 Gebührenergebnis	4
2.2 Interpretation der Ergebnisse	4
2.3 Weitere Hinweise	5
3. Weitere Erläuterungen zur Kalkulation	6
3.1 Ermittlung der Äquivalenzziffern	6
3.2 Fallzahlen.....	6
3.3 Kostenartenrechnung und Kostenstellenrechnung.....	7
3.4 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	9
3.5 Kostenträgerrechnung	10
4. Begriffserläuterungen	12
4.1 Die Gebühren.....	12
4.2 Gebührenprinzipien.....	12
4.3 Das Äquivalenzprinzip	13
4.4 Der Gleichheitsgrundsatz	13
4.5 Grundsatz der Typengerechtigkeit.....	14
4.6 Kostendeckungsprinzip.....	14
4.7 Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Abfallwesen	15
4.8 Die Kalkulation des Gebührensatzes – Der Kostenbegriff	16
4.9 Die gesetzliche Ausgangslage.....	16
4.10 Die Kostenrechnung	17
4.11 Die Folgen einer Kostenüberschreitung	18
4.12 Kalkulationszeitraum.....	18
5. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung	19
6. Anhang	20

1. Vorwort

Die Stadt Nidderau erteilte der Unternehmensberatung KalusControl den Auftrag zur Erstellung einer Abfallgebührenvorkalkulation für das Haushaltsjahr 2024. Die Kalkulation wurde ausschließlich von KalusControl durchgeführt. Die Verwaltung unterstützte KalusControl durch die Zusammenstellung und Bereitstellung der erforderlichen Daten sowie der Bemessungsgrundlagen und deren Verifizierung. Die Gebührensatzung, Statistiken und Auswertungen dienten der Dokumentation. Erläuterungswürdige Sachverhalte wurden dargestellt, sofern dem Autor diese zum Zeitpunkt der Erstellung bekannt waren. Die Stadt Nidderau wurde angehalten, die Abfallgebührenkalkulation auf Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls KalusControl Änderungswünsche mitzuteilen.

Aufgabe von KalusControl war die Erstellung einer Kalkulation der beauftragten Jahre zur Beratung und Beschlussfassung von Gebühren für die Entscheidungsträger. Als Ausgangswerte für die Kalkulationen dienten folgende Unterlagen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt wurden:

- Gebührenordnung zur Abfallsatzung
- Abfallordnung
- Fallzahlen der Haushaltsjahre (Anzahl pro Kostenträger) 2020 - 2022
- Planteilergebnisrechnung der Produkte für das Jahr 2024
- Anlagenspiegel / Sonderpostenspiegel für das Jahr 2022
- Investitionsplan 2023 - 2024

Die oben angegebenen Informationen erteilten uns bereitwillig die Mitarbeiter der Abfall- und Finanzverwaltung. Bei der Kalkulation wurde das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der derzeit gültigen Fassung beachtet. Ferner wurden auch die Kommentare zum Kommunalabgabenrecht von Driehaus herangezogen.

Steinau an der Straße, den 18.10.2023

Julian Haunold

2. Zusammengefasstes Ergebnis und Interpretation

2.1 Gebührenergebnis

Basis der Vorkalkulation war die Planung der Verwaltung, modifiziert um die geplanten Investitionen, die Anlagenverzinsung und die geplante Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage. Die genauen Berechnungen können Sie dem Anhang entnehmen.

Ergebnis der Kalkulation

Bezeichnung	Aktuelle Gebühr	Durchschnittliche kalkulierte Gebühr	Deckungsgrad der aktuellen Gebühr
Grundgebühr 120L Restmüll	86,40 €	93,88 €	92%
Grundgebühr 240L Restmüll	172,80 €	187,77 €	92%
Grundgebühr 1.100L Restmüll	798,00 €	860,60 €	93%
Restmüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,40 €	0,45 €	88%
Restmüllsack 60L	3,50 €	3,37 €	104%
Restmüllsack 60L VK über Hack	3,50 €	3,37 €	104%
Biomüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,18 €	0,24 €	75%
Biomüllsack 60L	0,70 €	3,04 €	23%
Sperrmüllabholung pro kg (ersten 300kg frei)	0,62 €	0,78 €	79%

2.2 Interpretation der Ergebnisse

Insgesamt zeigt die Vorkalkulation, dass die bisherigen Gebühren zu einer Unterdeckung in 2024 führen würden. Die bisherigen Gebühren würden zu einer Kostendeckung von etwa 86%. Eine Kostenüberdeckung ist marginal bei der Grundgebühr und bei den Restmüllsäcken zu sehen. Diese resultiert aus der Gebührenerhöhung in 2023. Diese Gebührensätze sind mindestens auf die kalkulierte Gebühr zu senken.

Da in 2024 mit einer kompletten Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage geplant ist, ist ab 2025 erneut mit einem Anstieg der kostendeckenden Gebühren zu rechnen.

2.3 Weitere Hinweise

Grundgebühren dienen der Deckung der Fixkosten. Grundgebühren können je Gebührenart (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll) einzeln erhoben werden. Es kann ebenfalls auf eine Grundgebühr verzichtet werden, sodass alle Kosten über die verbrauchsabhängige Gebühr abgerechnet werden. Eine Grundgebühr hat die Eigenschaft, für alle Gebührenzahler einer Gebührenart in gleicher Höhe erhoben zu werden. Der Kostengerechtigkeit wegen fallen alle fixen Kosten gleichermaßen bei allen Gebührenzahlern an.

Eine Abstufung der Grundgebühr, die sich an den verbrauchsabhängigen Werten orientiert, läuft hier nach unserer Rechtsauffassung entgegen. In der Konsequenz kann dies unter Umständen zur Nichtigkeit der Satzung führen, sofern ein Klageweg beschritten wird. Die Berechnungen durch KalusControl orientierten sich an der Rechenarithmetik und -logik der Satzung, um entsprechende Gebührensätze zu kalkulieren und zu vergleichen.

3. Weitere Erläuterungen zur Kalkulation

3.1 Ermittlung der Äquivalenzziffern

Der Gebührenbedarf des Bestattungswesens ist auf Basis einer Äquivalenzziffernkalkulation ermittelt worden. In Ausnahmen konnten einzelne Leistungen basierend auf individuellen Berechnungen vorgenommen werden. Die Äquivalenzziffernkalkulation findet Anwendung bei Leistungseinheiten, die in einem bestimmten Verhältnis zueinanderstehen. Voraussetzungen hierfür ist, dass die Zusammensetzung der Leistungen und die Abfolge der einzelnen Prozessketten im Wesentlichen gleichartig sind (Einheitsform). Basierend auf dieser Überlegung werden folglich Leistungen entsprechend der Gleichartigkeit nach Gruppen gebildet, womit zugleich auch die Grundlage für die Kostenstellenbildung geschaffen wird. Es wird für jede Gebührenart innerhalb einer Kostenstelle eine Vergleichbarkeit durch Maßstäbe geschaffen. Die Maßstäbe sind so zu bemessen, dass die Kostenstrukturen der Gebührenarten pro Fall innerhalb einer Kostenstellen das tatsächliche Verhältnis untereinander ergeben. Dafür wird für jede Kostenstelle eine Gebührenart als Basiswert (Äquivalenzziffer: 1,0) festgelegt. Die Äquivalenzziffern für die übrigen Gebührenarten sind das Ergebnis der mathematischen Ermittlung infolge der Gegenüberstellung innerhalb einer Kostenstelle.

Die Äquivalenzziffern beruhen bei der Kostenstelle 1 auf dem Volumen der jeweils zur Verfügung gestellten Restmülltonne.

Bei der Kostenstelle 3 werden den Müllsäcke teilweise an Hack zum Weitervertrieb zu einem Stückpreis von 2,70 EUR verkauft. Der Rest wird zu 3,00 EUR vertrieben. Basis sind hier also die 3 EUR.

Alle anderen Kostenstellen haben nur einen Kostenträger.

Eine Übersicht über die Aufstellung der Äquivalenzziffern ist der beigefügten **Anlage 2** zu entnehmen.

3.2 Fallzahlen

Die Fallzahlen der einzelnen Kostenträger wurden für die Haushaltsjahre 2020 - 2022 von der Verwaltung gemeldet und auf Logik geprüft. Für das Kalkulationsjahr wurden in Absprache mit der Verwaltung und auf Basis der Vorjahre Fallzahlen geschätzt.

Eine Übersicht über die Fallzahlen pro Kostenträger kann der **Anlage 2** entnommen werden.

3.3 Kostenartenrechnung und Kostenstellenrechnung

Die Aufstellung der Kostenarten (Kostenartenrechnung) und die Durchführung der innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen (Kostenstellenrechnung) kann den **Anlagen 6 bis 7** entnommen werden. Die Kostenarten für die einzelnen Haushaltsjahre sind aus dem Haushaltsplan entnommen und bei Bedarf punktuell modifiziert worden. Der Abschreibungsaufwand ist auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung und des Investitionsplans ermittelt worden. Im Bereich Bestattungswesen wurden zu den zu ermittelten Gebühren Leistungen aus Zuweisungen für laufende Zwecke und Leistungen aus der Auflösung von Sonderposten gebührenmindernd berücksichtigt, falls derartige Erträge vorhanden waren. Die Kosten im Bereich Bestattungswesen lassen sich in Personalkosten, Kosten für Sachleistungen und Dienstleistungen sowie die Kosten für die Abschreibung des Sachanlagevermögens gliedern. Neben den angefallenen Kosten wurden ebenfalls Kosten aus der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (iLV) berücksichtigt. Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung sind Sach- und Personalkosten zentraler Ämter bzw. Abteilungen der Stadt (Querschnittsämter) berücksichtigt worden, die für das Bestattungswesen Leistungen erbracht haben und entsprechend ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung verrechnet worden sind.

Nicht betriebsbedingte Kosten

Zu den nicht betriebsbedingten Kosten zählen jene Geschäftsvorfälle, die dem primären betriebszweck nicht dienen und somit nicht zuzuordnen sind. Sie sind in der Gebührenkalkulation auszusondern. Derartige Kosten und Einnahmen wurden für das Jahr 2024 nicht geplant. Somit musste keine Neutralisation erfolgen. (**Anlage 6**)

Einzelkosten

Einzelkosten konnten keine festgestellt werden.

Entsorgungskostenumlage Müllsäcke

Um die Entsorgungskosten für Müllsäcke darzustellen, wurden den Säcken ein Durchschnittsgewicht von 6,66 kg (Restmüll) / 12kg (Biomüll) pro 60L Sack zugrunde gelegt. Diese werden ins Verhältnis zu den kg Gesamt beim Restmüll und Biomüll gesetzt. Beim Restmüll macht dieser Anteil ca. 1,7% aus, beim Biomüll 2,7%. Um die Entsorgungskosten umzulegen, wurde der Anteil am Gesamt berechnet und über KC_005 und KC_006 umgelegt.

Wilder Müll, öffentliche Mülltonnen und Straßenreinigung

Wild abgelegter Müll ist ein Problem aller Gemeinden. In der Regel sind diese Kosten durch den städtischen Haushalt und nicht vom Gebührenzahler zu tragen. Ausnahmen können nur sein, wenn die Kosten eher gering sind und nur schwer aus den Gesamtkosten herausgefiltert werden können.

Selbiges gilt für öffentliche Mülltonnen und die Straßenreinigung. Deren Kosten sind nicht Teil der gebührenrechtlichen Kostenstruktur und sind auszusondern, falls diese über das Teilergebnis des Abfalls gebucht wurden.

Im Fall der Stadt Nidderau konnten im betrachteten Teilergebnis keine Kosten für öffentlichen Müll, Straßenreinigung. Die Kosten für wilden Müll liegen mit etwa 3% noch eher im marginalen Bereich und bleiben, in Absprache mit der Verwaltung, teil der Kalkulation. Falls die Kosten in den kommenden Jahren steigen sollten, sollte über eine genaue Ermittlung und Neutralisation dieser nachgedacht.

Gebührenausgleichsrücklage

Die Gebührenausgleichsrücklage per 31.12.2022 beträgt noch 188.958,40 EUR. Für 2023 soll die geplante Auflösung in Höhe von 138.438,00 EUR angenommen werden. Somit verbleibt per 31.12.2023 noch eine geplante Gebührenausgleichsrücklage von 50.520,40 EUR. Diese soll voll in 2024 aufgelöst werden. Die Auflösung wird auf Basis der Kosten der Kostenstellen auf diese verteilt. Den Ansatz finden Sie in der Kostenstellenrechnung als KC_003.

Kostenstellenrechnung

Nach der Erfassung der Kostenarten sind diese Kosten auf die Kostenstellen verteilt worden. Die Kostenstellen bilden sich, soweit möglich, auf Grundlage der bestehenden Gebührensatzung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Wesentliches Merkmal für die Bildung von Kostenstellen ist die Zusammensetzung von Leistungen und deren Prozesskettenaufbau. Im Wesentlichen gleichartige Leistungen wurden somit als eine Kostenstelle gebildet.

Folgende Hauptkostenstellen wurden gebildet:

Kostenstelle 1: Grundgebühr

Kostenstelle 2: Restmüll

Kostenstelle 3: Restmüllsack

Kostenstelle 4: Biomüll

Kostenstelle 5: Biomüllsack

Kostenstelle 6: Sperrmüll

Auf den Ansatz einer Hilfskostenstelle konnte, aufgrund der Genauigkeit der bebuchten Kostenstellen der Stadt, verzichtet werden. Die Kostenstellenrechnung finden Sie in **Anlage 7**.

3.4 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Das Anlagevermögen im Bereich Bestattungswesen dient als Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Anlagenverzinsung. Hierfür sind die Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Basis der um die Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten sowie unter der in Abzugsbringung der aus Zuschüssen Dritter (Sonderposten) finanzierten Kapitalanteile wie auch unter der Fortschreibung der geplanten Investitionen ermittelt worden.

Für die Ermittlung der endgültigen Anlagenverzinsung ist der Mittelwert aus den Restbuchwerten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres errechnet worden. Hierfür mussten die Restbuchwerte des Anlagevermögens zuerst um die Restbuchwerte der Sonderposten bereinigt werden. Die kalkulatorische Anlagenverzinsung ist mit einem Zinssatz von 5,5 % durchgeführt worden. Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit des anzusetzenden Zinssatzes ist in der Rechtsprechung keine Einheitlichkeit erkennbar. Die Bandbreite des Zinssatzes zur Ermittlung der angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals reicht bis zu 6,5 % (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Rdnr. 149). Die Ermittlung der Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr ist in Anlage 5 (Vorkalkulation) aufgeführt.

3.5 Kostenträgerrechnung

Mittels der Kostenträgerrechnung wurde die Gebühr pro Sterbefall bzw. pro Leistungseinheit ermittelt. Die einzelnen Gebührenarten orientieren sich an der derzeit gültigen Gebührensatzung. Die Unternehmensberatung KalusControl hat die Gebührenvorkalkulation auf Basis der Kostenträgerstückrechnung vorgenommen. Die Ermittlung der Kostenträgerrechnung ist der **Anlage 8** zu entnehmen. Zielsetzung der Kostenträgerrechnung ist die Ermittlung von kostendeckenden Gebühren. Auf Basis der kostendeckenden Gebühren soll den politischen Entscheidungsträgern die Möglichkeit zur Beratung und Beschlussfassung einer adäquaten Gebührensatzung gegeben werden. In diesem Fall bestehen drei mögliche Szenarien:

1. **Kostendeckung:** Die neu festgesetzte Gebühr ist identisch mit dem Kalkulationsergebnis. Auf Grundlage der Vorschriften des KAGs ist die Gebühr gesetzeskonform.
2. **Kostenunterdeckung:** Die neu festgesetzte Gebühr ist niedriger als das Kalkulationsergebnis. Es sind künftige Defizite im Ergebnis im Bereich Bestattungswesen zu erwarten, die über den Steuerhaushalt kompensiert werden müssten.
3. **Kostenüberdeckung:** Die neu festgesetzte Gebühr ist höher als das Kalkulationsergebnis. In diesem Fall ist die Gebührensatzung punktuell nichtig, was zu Widersprüchen führen könnte.

Berechnungsschritte im Rahmen der Kostenträgerrechnung

Basierend auf Fallzahlen und den Äquivalenzziffern werden Recheneinheiten ermittelt, womit die Kosten pro Gebührenart ermittelt werden. Die Gebühr pro Einheit ergibt sich indem die Kosten auf die entsprechenden Fallzahlen verteilt werden.

Wenn keine Fallzahlen vorlagen, so erfolgte die Gebührenberechnung mittels eines zugeordneten Bezugskostenträgers (Basiswert). Basierend auf der Äquivalenzziffer wird die betreffende Gebührenart (ohne Fallzahl) zu dem Basiskostenträger ins Verhältnis gesetzt. Auf der Grundlage einer Dreisatzrechnung ergibt sich die kalkulierte Gebühr.

Die zusammengefassten und durchschnittlichen Kalkulationsergebnisse können der **Anlage 8** entnommen werden.

Bei den Gebühren mit einem Deckungsgrad von unter 100,0% liegt eine kostenunterdeckende Gebühr vor. Die politischen Entscheidungsträger haben die Möglichkeit, über den Beschluss der neuen Gebührensatzung diese Gebühren bis zur Kostendeckung anzuheben, ohne gegen das Kostendeckungsverbot gemäß KAG zu verstoßen. Sofern die Gebühr unterhalb der kostendeckenden Gebühr beschlossen wird, handelt es sich um eine sogenannte „**politische Gebühr**“. Kostenüberdeckenden Gebühren sind dagegen mit einem Deckungsgrad von über 100,0% zu erkennen. Kostenüberdeckende Gebühren sind durch die politischen Entscheidungsträger zu reduzieren, um keine punktuelle Nichtigkeit der neuen Gebührensatzung zu verursachen.

4. Begriffserläuterungen

4.1 Die Gebühren

Gebühren sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als Benutzungsgebühr
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als Verwaltungsgebühr.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren in kommunalen Satzungen. Die Höhe der Abfall- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Abfallsatzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

4.2 Gebührenprinzipien

Bei der Aufstellung von Abfallgebührensatzungen hat der jeweilige Ortsgesetzgeber bestimmte Prinzipien zu beachten. Andernfalls läuft er Gefahr, dass der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung möglicherweise für nichtig erklärt wird, falls ein Gebührenbescheid angefochten wird und es zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

4.3 Das Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Bildung der Äquivalenzziffern wird kontrovers diskutiert. Laut Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht besagt das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip im Kern nur, dass Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen dürfen. Das Prinzip ist nach dieser Rechtsprechung nur bei einer groben Störung des Austauschverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger verletzt, betrifft somit das Verhältnis der Benutzer zur Kommune.

4.4 Der Gleichheitsgrundsatz

Das Äquivalenzprinzip ist eng mit dem Gleichbehandlungsprinzip verbunden. Während aber das Äquivalenzprinzip das Verhältnis der Benutzer zur Kommune betrifft, erfasst der Gleichheitsgrundsatz das Verhältnis der Benutzer untereinander. Er gebietet, dass bei einem im Wesentlichen gleichen Umfang der Benutzung etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten sind und wesentliche Unterschiede in der Benutzung Gebühren in unterschiedlicher Höhe zur Folge haben müssen.

Der Gleichheitsgrundsatz findet in Artikel 3 GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck. Nach heutigem Verständnis belässt Artikel 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Verfassungsvorschrift verlangt nicht, dass der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung findet, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichem Sachverhalten.

Die Grenze zum Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip ist dort überschritten, wo ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Der Gleichheitssatz verbietet also, wesentlich Gleiches willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund, ungleich bzw. wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Aus dieser Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass der Gesetzgeber nicht jede denkbare und mögliche Differenzierung vornehmen muss. Kleinere Verschiedenheiten kann er vernachlässigen.

4.5 Grundsatz der Typengerechtigkeit

Für das Abgaberecht ist deshalb der Begriff der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Er gestattet es dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu verallgemeinern und zu pauschalieren. Es soll danach ausreichend sein, an die Regelfälle des Sachbereiches anzuknüpfen und diese als so genannte typische Fälle gleichartig zu behandeln. Damit bleiben die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände der Einzelfälle außer Betracht. Betroffene, die sich ungleich behandelt fühlen, weil die Umstände des Einzelfalles nicht denen der Typfälle entsprechen, können sich nicht auf die Verletzung des Gleichheitssatzes berufen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zulässigkeit einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn nicht mehr als zehn Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen.

Es müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zahl der atypischen Fälle beträgt maximal zehn Prozent (kleine Zahl).
2. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind nicht erheblich (geringes Gewicht des Verstoßes)
3. Es bestehen Schwierigkeiten, vor allem verwaltungspraktischer Art, die Härten zu vermeiden (sachlicher Grund).

4.6 Kostendeckungsprinzip

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (in diesem Fall „Abfall“) decken, jedoch nicht überschreiten soll. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Hessen ist das Kostendeckungsgebot für Verwaltungsgebühren in § 9 Abs. 2 Satz 2 HKAG und für Benutzungsgebühren in § 10 Abs. 2 Satz 1 HKAG festgeschrieben. Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Abfalletat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Das heißt, der Gebührenschuldner soll keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten.

4.7 Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Abfallwesen

Bei der Erstellung einer Gebührenkalkulation soll sich an folgenden Leitlinien orientiert werden:

- Das Effizienzprinzip gilt grundsätzlich auch für die Abfallverwaltungen. Danach sind die Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (vgl. § 92 Abs. 2 HGO). Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert eine zurückhaltende Ausgangspolitik. Es sollen also nur solche Ausgaben getätigt werden, die bei vernünftiger Betrachtung als notwendig anzusehen sind und die auf die Belastbarkeit der Abgabepflichtigen ausreichend Rücksicht nehmen.
- Das Augenmerk muss deshalb über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet sein. Somit müssen dann immer die Folgekosten von Investitionen und Anschaffungen ebenso wie das Unterlassen von unabweisbaren Unterhaltungsaufwendungen in den Finanz- und Kostenplanungen berücksichtigt werden.
- Vor Investitionsentscheidungen sollte eine Mengenbedarfsanalyse stehen, die die mittelfristigen bis langfristigen Entwicklungsdaten berücksichtigt. So gilt es, in die Abfallplanungen die stetigen Zunahmen der Urnengräber, der ausbleibende Wiedererwerb von mehrstelligen Familiengräbern, die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten oder das steigende Interesse an Gemeinschaftsfeldern einzubeziehen. Sofern Überhangflächen vorhanden sind, sollten diese unter Umständen und nach Möglichkeit abgebaut werden (Entwidmung noch nie belegter oder freiwerdender Flächen).

4.8 Die Kalkulation des Gebührensatzes – Der Kostenbegriff

Im Wesentlichen wird in der Betriebswirtschaft zwischen dem pagatorischen und dem wertmäßigen Kostenbegriff unterschieden. Dabei ist der pagatorische Kostenbegriff nah am umgangssprachlich verwendeten Wort „Kosten“ orientiert. Kosten sind danach nur die mit der Herstellung und dem Absatz verbundenen, nicht kompensierten Ausgaben einer Periode. Zinsen auf das Eigenkapital stellen danach keine Kosten dar, weil ihnen keine Ausgaben gegenüberstehen. Der wertmäßige Kostenbegriff ist dagegen weiter, er kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffes ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich.

4.9 Die gesetzliche Ausgangslage

Das „Hessische Kommunalabgabengesetz“ vermeidet es, einen der beiden Kostenbegriffe als den für die Gebührenkalkulation Maßgeblichen explizit zu nennen. Bei genauer Betrachtung des § 10 Abs. 2 KAG lässt sich jedoch erkennen, dass der Kostenbegriff nur vordergründig unbestimmt ist. Denn die Forderung des hessischen Kommunalabgabengesetzes nach einem Ansatz von angemessenen Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals zeigt die Maßgeblichkeit der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Kosten bestehen danach nicht nur aus den kassenwirksamen Ausgaben, sondern umfassen durch den Ansatz von Abschreibungen und angemessenen Zinsen auch so genannte kalkulatorische Kosten für den mit der Leistungserstellung verbundenen Werteverzehr.

Der solchermaßen definierte wertmäßige Kostenbegriff lässt sich also folgendermaßen charakterisieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser Werteverzehr wird in Geldeinheiten ausgedrückt.
- Der in Geldeinheiten ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Der Werteverzehr darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht worden ist. Kosten, die nicht durch eine gebührenpflichtige Leistung bedingt sind, dürfen nicht angesetzt werden.
- Nur die der maßgeblichen Periode zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Dieser zeitliche Aspekt des wertmäßigen Kostenbegriffes ist u.a. für Überdeckungen/Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden von Bedeutung.

4.10 Die Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Die Kostenrechnung muss drei Teilbereiche umfassen: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten insgesamt und in welcher Höhe angefallen sind. Sie dient also der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen usw.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also z.B. bei den Abfallgebühren, ob die Kosten für Bestattungen, Grabnutzung, Grabherstellung oder Abfallhalle entstanden sind. Die Kostenstellenrechnung dient z.B. auch der Darstellung des so genannten „grünpolitischen Wertes“ (parkähnliche Anlagen), welcher der Allgemeinheit zuzuordnen ist.

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Addition der ansatzfähigen Kosten ist nur der erste Schritt bei der Kalkulation des Gebührensatzes. Nach dem Abzug des Stadtanteils (u.a. grünpolitischer Wert, neutraler Aufwand) ergeben sich die auf die Benutzer umlagefähigen Kosten.

4.11 Die Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehlannahmen in der Kostenrechnung und/oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, sodass der Gebührensatz unwirksam ist. Jedoch nicht jede Überschreitung der Kostendeckungsgrenze führt zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Ein geringfügiger Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist unschädlich. Beachtlich wird der Verstoß nach der Rechtsprechung VGH Kassel, wenn sich eine Überdeckung von mindestens drei Prozent ergibt.

Auch führt nicht jede mangelhafte Kalkulation zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Dieser muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbot entsprechen. Der Nachweis, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht ist, kann durch eine Nachkalkulation erbracht werden, sei es dadurch, dass unterlassene oder zu niedrig bemessene Kostenansätze korrigiert werden, oder sei es dadurch, dass eine zu geringe Anzahl von Maßstabseinheiten nachträglich erhöht wird.

Kostenüberschreitungen sind in dieser Kalkulation mit einem Deckungsgrad von über 100,0 % zu erkennen. Kostenunterdeckungen haben einen Deckungsgrad kleiner als 100,0%.

4.12 Kalkulationszeitraum

Die hessische Kommunalabgabenordnung enthält Regelungen, wie der Kalkulationszeitraum zu bemessen ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 KAG darf der Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden. In diesem Zeitraum bleibt es der Kommune eigenständig überlassen, für welchen Zeitraum die Gebühren bemessen werden.

Der Kalkulationszeitraum für die Vorkalkulation von 2024 beträgt insgesamt 1 Jahr. Der Zeitrahmen für die Vorkalkulation ist somit nicht überschritten.

5. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung

Die Abfallgebührenkalkulation das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Nidderau wurde in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung mit der uns gebotenen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte nach Maßgabe des erteilten Auftrags erstellt. Die Unterlagen wurden entsprechenden auf Plausibilität überprüft. Aufgrund unserer Erfahrungswerte und den vorgelegten Unterlagen konnte eine sachgerechte Kalkulation aufgestellt werden.

Sofern unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorschauberechnung betreffen und verändern, sollten die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden. Dies gilt insbesondere bei Verschiebungen der geplanten Investitionen. Wir empfehlen in der Zukunft deshalb eine zeitnahe Gebührenvorkalkulation durchzuführen, um die tatsächlichen Ergebnisse eines Gebührenhaushaltes festzustellen.

Steinau an der Straße, den 18.10.2023

Julian Haunold

6. Anhang

Anlage 1	Ergebnis der Kalkulation
Anlage 2	Übersicht über die Äquivalenzziffern und Fallzahlen
Anlage 3	Entwicklung des Anlagevermögens
Anlage 4	Investitionsplan
Anlage 5	Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr
Anlage 6	Kostenartenrechnung
Anlage 7	Betriebsabrechnungsbogen
Anlage 8	Kostenstellenrechnung
Anlage 9	Kostenträgerrechnung

Ergebnis der Abfallgebührenvorkalkulation der Stadt Nidderau des Jahres 2024

Gebührenverzeichnis			Kalkulierte Gebühr		Kostenanteil		
KSt	Bezeichnung	Aktuelle Gebühr	Durchschnittliche kalkulierte Gebühr	Deckungsgrad der aktuellen Gebühr	Geplante Fallzahlen	Durchschnittlich geplante Kosten	Gesamtkostenanteil
1	Grundgebühr 120L Restmüll	86,40 €	93,88 €	92%	9.450	887.196 €	49,0%
1	Grundgebühr 240L Restmüll	172,80 €	187,77 €	92%	220	41.309 €	2,3%
1	Grundgebühr 1.100L Restmüll	798,00 €	860,60 €	93%	25	21.515 €	1,2%
2	Restmüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,40 €	0,45 €	88%	1.000.000	453.771 €	25,1%
3	Restmüllsack 60L	3,50 €	3,37 €	104%	500	1.687 €	0,1%
3	Restmüllsack 60L VK über Hack	3,50 €	3,37 €	104%	2.000	6.746 €	0,4%
4	Biomüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,18 €	0,24 €	75%	1.300.000	310.963 €	17,2%
5	Biomüllsack 60L	0,70 €	3,04 €	23%	3.000	9.115 €	0,5%
6	Sperrmüllabholung pro kg (ersten 300kg frei)	0,62 €	0,78 €	79%	100.000	78.398 €	4,3%

Anlage 3

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenentwicklung	Haushaltsjahr 2024	
Restbuchwert am 1. Januar 2024		765.232
+ Zugang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)		-
+ Zugang Anlagevermögen (lt. Investitionsplan)		296.000
- Abgang Anlagevermögen (lt. Anlagenspiegel)	-	20.851
- Abschreibung (lt. Anlagenspiegel)	-	24.671
- Abschreibung (lt. Investitionsplan)	-	3.788
Restbuchwert am 31. Dezember 2024		1.011.923

Anlage 4

Investitions- und Abschreibungsplan

Investitionen und erhaltene Zuwendungen

Bezeichnung Maßnahme	Anteilige Abschreibung erstes Jahr	ND	Haushaltsjahr 2024
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,5	5	1.000 €
Umbau Wertstoffsammelstelle	0,5	40	295.000 €
Summen Investitionen			296.000 €

Abschreibungen und Auflösung

Bezeichnung Maßnahme	Anteilige Abschreibung erstes Jahr	ND	Haushaltsjahr 2024
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,5	5	100 €
Umbau Wertstoffsammelstelle	0,5	40	3.688 €
Summen Investitionen			3.788 €

Anlage 5

Anlagenverzinsung pro Haushaltsjahr	
Anlagenverzinsung	Haushaltsjahr 2024
Restbuchwert Anlagevermögen (01.01.)	765.232 €
Anlagen im Bau	20.851 €
Restbuchwerte zum 01.01.	786.082 €
Restbuchwert Anlagevermögen (31.12.)	1.011.923 €
Anlagen im Bau	0 €
Restbuchwert zum 31.12.	1.011.923 €
Mittelwert	899.002 €
Kalkulationszinssatz pro Haushaltsjahr	5,5%
Anlagenverzinsung	49.445 €

Kostenartenrechnung der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebührenvorkalkulation des Jahres 2024

Erträge			
Konto Nr.	Beschreibung	2024	
		Planung	kalkulationsrelevant
5000003	Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren	-	4.500
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	1.673.317
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	-	124.000
5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	-	26.000
KC_003	Auflösung Gebührenaussgleichsrücklage	-	50.520
	ERTRÄGE	-	1.878.337

Aufwendungen			
Konto Nr.	Beschreibung	2024	
		Planung	kalkulationsrelevant
6001000	Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile	5.561	5.561
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	45	45
6051000	Strom	551	551
6056000	Wasser	180	180
6057000	Abwasser	551	551
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	986	986
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschuttmittel	2.700	2.700
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	3.600	3.600
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	810	810
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	2.205	2.205
6166000	Wartungskosten	3.794	3.794
6171000	Aufwendungen für Fremdensorgung	1.457.877	1.457.877
6173000	Fremdreinigung	1.991	1.991
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	183.848	183.848
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	3.413	3.413
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	38.684	38.684
6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	14.466	14.466
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	12.219	12.219
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	11.772	11.772
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	243	243
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	436	436
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	2.790	2.790
6720000	Lizenzen und Konzessionen	617	617
6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	2.139	2.139
6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	17.640	17.640
6831000	Datenübertragungskosten	6.716	6.716
6832000	Telefonkosten	450	450
6850000	Reisekosten	36	36
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	2.646	2.646
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	1.756	1.756
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	180	180
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	180	180
9202000	Aufwand intern Bauhof - Aufwendungen	50.580	50.580
9411224	Belastende KA Steuern und sonstige Abgaben	50.000	50.000
7020000	Grundsteuer	500	500
KC_001	Anlagenverzinsung	49.445	49.445
KC_002	Kostensteigerung MKK Abfallentsorgung	75.824	75.824
KC_004	Abschreibung der Investitionen	3.788	3.788
KC_005	Umlage Restmüllsack Müllentsorgung (1,7%)	6.900	6.900
KC_006	Umlage Biomüllsack Müllentsorgung (2,7%)	7.700	7.700
	AUFWENDUNGEN	1.996.620	1.996.620

GESAMTSUMME	2024	
	Planung	kalkulationsrelevant
SUMME ERTRÄGE	-	200.520
SUMME AUFWENDUNGEN	1.878.337	1.996.620
ERGEBNIS	118.282	1.796.099

Betriebsabrechnungsbogen der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebührenvorkalkulation des Jahres 2024

Erträge							
Nr.	Beschreibung	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
5000003	Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren	100%					
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren						
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	100%					
5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	100%					
KC_003	Auflösung Gebührenaussgleichsrücklage	56,1%	23,1%	0,4%	15,9%	0,5%	4,0%
ERTRÄGE							

Aufwendungen							
Nr.	Beschreibung	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
6001000	Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile	39%	0%	31%	0%	30%	0%
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	100%					
6051000	Strom	100%					
6056000	Wasser	100%					
6057000	Abwasser	100%					
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	100%					
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	100%					
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	50%					50%
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	100%					
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	100%					
6166000	Wartungskosten	100%					
6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	45%	30%		20%		5%
6173000	Fremdreinigung	100%					
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	100%					
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	100%					
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	100%					
6470000	Zukunftssicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	100%					
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	100%					
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	100%					
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	100%					
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	100%					
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	100%					
6720000	Lizenzen und Konzessionen	100%					
6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	100%					
6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	100%					
6831000	Datenübertragungskosten	100%					
6832000	Telefonkosten	100%					
6850000	Reisekosten	100%					
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	100%					
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	100%					
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	100%					
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	100%					
9202000	Aufwand intern Bauhof - Aufwendungen	100%					
9411224	Belastende KA Steuern und sonstige Abgaben	100%					
7020000	Grundsteuer	100%					
KC_001	Anlagenverzinsung	100%					
KC_002	Kostensteigerung MKK Abfallentsorgung		46%		46%		8%
KC_004	Abschreibung der Investitionen	100%					
KC_005	Umlage Restmüllsack Müllentsorgung (1,7%)		100%	-100%			
KC_006	Umlage Biomüllsack Müllentsorgung (2,7%)				100%	-100%	
AUFWENDUNGEN							

Kostenstellenrechnung der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebührenvorkalkulation des Jahres 2024

Erträge								
Nr.	Beschreibung	GESAMT	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
5000003	Umsatzerlöse aus Verkauf von Vorräten und Waren	-	-	-	-	-	-	-
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-	-	-	-	-	-	-
5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	- 124.000	- 124.000	-	-	-	-	-
5487000	Kostenerstattungen von priv Unternehmen	- 26.000	- 26.000	-	-	-	-	-
KC_003	Auflösung Gebührenaufgleichsrücklage	- 50.520	- 28.344	- 11.692	- 217	- 8.012	- 235	- 2.020
	ERTRÄGE	- 200.520	- 178.344	- 11.692	- 217	- 8.012	- 235	- 2.020

Aufwendungen								
Nr.	Beschreibung	GESAMT	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
6001000	Rohstoffe/ Material/ Vorprodukte/ Fremdbauteile	5.561	2.161	-	1.750	-	1.650	-
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	45	45	-	-	-	-	-
6051000	Strom	551	551	-	-	-	-	-
6056000	Wasser	180	180	-	-	-	-	-
6057000	Abwasser	551	551	-	-	-	-	-
6063000	Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	986	986	-	-	-	-	-
6070000	Aufw. für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	2.700	2.700	-	-	-	-	-
6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	3.600	1.800	-	-	-	-	1.800
6163000	Instandh. von Einrichtungen und Ausstattungen	810	810	-	-	-	-	-
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	2.205	2.205	-	-	-	-	-
6166000	Wartungskosten	3.794	3.794	-	-	-	-	-
6171000	Aufwendungen für Fremdentorgung	1.457.877	656.045	437.363	-	291.575	-	72.894
6173000	Fremdreinigung	1.991	1.991	-	-	-	-	-
6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)	183.848	183.848	-	-	-	-	-
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	3.413	3.413	-	-	-	-	-
6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	38.684	38.684	-	-	-	-	-
6470000	Zukunftsicherung/Zusatzversorg. Entgeltbereich	14.466	14.466	-	-	-	-	-
6620000	Abschr. Gebäude u. -einr., SachAnlag., InfrStrktV	12.219	12.219	-	-	-	-	-
6642000	Abschr. auf Betriebsausstattung	11.772	11.772	-	-	-	-	-
6645000	Abschr. auf Geschäftsausstattung	243	243	-	-	-	-	-
6650000	Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	436	436	-	-	-	-	-
6701000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	2.790	2.790	-	-	-	-	-
6720000	Lizenzen und Konzessionen	617	617	-	-	-	-	-
6773000	Aufw. für betriebswirtsch. Beratungen u. ähnl.	2.139	2.139	-	-	-	-	-
6779000	Aufw. für andere Beratungsleistungen	17.640	17.640	-	-	-	-	-
6831000	Datenübertragungskosten	6.716	6.716	-	-	-	-	-
6832000	Telefonkosten	450	450	-	-	-	-	-
6850000	Reisekosten	36	36	-	-	-	-	-
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit	2.646	2.646	-	-	-	-	-
6880000	Aufw. Für Fort- und Weiterbildung	1.756	1.756	-	-	-	-	-
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	180	180	-	-	-	-	-
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	180	180	-	-	-	-	-
9202000	Aufwand intern Bauhof - Aufwendungen	50.580	50.580	-	-	-	-	-
9411224	Belastende KA Steuern und sonstige Abgaben	50.000	50.000	-	-	-	-	-
7020000	Grundsteuer	500	500	-	-	-	-	-
KC_001	Anlagenverzinsung	49.445	49.445	-	-	-	-	-
KC_002	Kostensteigerung MKK Abfallentsorgung	75.824	-	35.000	-	35.100	-	5.724
KC_004	Abschreibung der Investitionen	3.788	3.788	-	-	-	-	-
KC_005	Umlage Restmüllsack Müllentsorgung (1,7%)	- 6.900	-	- 6.900	- 6.900	-	-	-
KC_006	Umlage Biomüllsack Müllentsorgung (2,7%)	- 7.700	-	-	-	- 7.700	- 7.700	-
	AUFWENDUNGEN	1.996.620	1.128.363	465.463	8.650	318.975	9.350	80.418

	GESAMT	Grundgebühr	Restmüll	Restmüllsack	Biomüll	Biomüllsack	Sperrmüll
SUMME ERTRÄGE	- 200.520	- 178.344	- 11.692	- 217	- 8.012	- 235	- 2.020
SUMME AUFWENDUNGEN	1.996.620	1.128.363	465.463	8.650	318.975	9.350	80.418
KOSTEN PRO KOSTENSTELLE	1.810.699	950.019	453.771	8.433	310.963	9.115	78.398

Kostenträgerrechnung der Stadt Nidderau im Bereich Abfall für die Gebührenvorkalkulation des Jahres 2024

KSt	Bezeichnung	Aktuelle Gebühr	Fallzahl VK	ÄZ	Recheneinheit	Schlüssel	Kosten 2024	Kalkulierte Gebühr 2024
1	Grundgebühr		9.695			10.119	950.019 €	
1	Grundgebühr 120L Restmüll	86,40 €	9.450	1,00	9450	93,4%	887.196 €	93,88 €
1	Grundgebühr 240L Restmüll	172,80 €	220	2,00	440	4,3%	41.309 €	187,77 €
1	Grundgebühr 1.100L Restmüll	798,00 €	25	9,17	229	2,3%	21.515 €	860,60 €
2	Restmüll		1.000.000			1.000.000	453.771 €	
2	Restmüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,40 €	1.000.000	1,00	1000000	100,0%	453.771 €	0,45 €
3	Restmüllsack		2.500			2.500	8.433 €	
3	Restmüllsack 60L	3,50 €	500	1,00	500	20,0%	1.687 €	3,37 €
3	Restmüllsack 60L VK über Hack	3,20 €	2.000	1,00	2000	80,0%	6.746 €	3,37 €
4	Biomüll		1.300.000			1.300.000	310.963 €	
4	Biomüllabholung pro kg (min. 5kg pro Abholung)	0,18 €	1.300.000	1,00	1300000	100,0%	310.963 €	0,24 €
5	Biomüllsack		3.000			3.000	9.115 €	
5	Biomüllsack 60L	0,70 €	3.000	1,00	3000	100,0%	9.115 €	3,04 €
6	Sperrmüll		100.000			100.000	78.398 €	
6	Sperrmüllabholung pro kg (ersten 300kg frei)	0,62 €	100.000	1,00	100000	100,0%	78.398 €	0,78 €